

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Rutental“, Landkreis Grafschaft Hoya**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 29. 8. 1973 verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Bruchhausen-Vilsen und Homfeld werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt ausgewiesen:

Rutental

Gemarkung Homfeld, Flur 11 (ganz)

Gemarkung Homfeld, Flur 7

ohne die Flurstücke 104/1, 110, 111/1, 148,
115, 116, 151, 153, 118/1, 122/3, 122/6,
152/1, 152/3, 1/3, 1/2, 2, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5.

5/1, 6 bis 10, 22, 122/10, 123, 29/1, 127/2, 126/4, 47/2 bis 47/4, 45/2, 43/1, 44, 45/3 bis 45/5, 58/3 bis 58/8, 131, 130, 55 bis 57, 124, 38/2, 40, 41, 159, 160, 35/1, 36, 37,

Gemarkung Homfeld, Flur 10 (ganz)

Gemarkung Homfeld, Flur 12

ohne die Flurstücke 147/1, 143 bis 145, 148

Gemarkung Homfeld, Flur 5

mit den Flurstücken 24, 29/1, 33/1, 129/1, 47/5, 47/8

Gemarkung Homfeld, Flur 6

mit den Flurstücken 40/2 bis 40/5, 42/1, 17/1, 11/2, 5/1, 72/19 (westlicher Teil)

Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 27

ohne die Flurstücke 216/0, 158, 118/1 und 113

Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 28

mit den Flurstücken 40/4, 92/71, 77/2, 79/4, 78/2, 78/1, 24/5, 74/8, 72/4, 39/3, 73/8, 38/9, 39/4, 35/1, 38/5, 73/7, 35/7, 38/11, 38/10, 152/36, 75/2, 75/3, 73/11, 36/7, 35/4, 36/4, 125/68, 74/5, 126/68

Gemarkung Homfeld, Flur 2

mit den Flurstücken 5/2 (nördlicher Teil), 9, 54, 62/11, 63/11, 12/1, 14/1 (westlicher Teil) und 17/1 (westlicher Teil)

Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 16

mit den Flurstücken 63, 64/1, 64/2, 65 bis 70, 57, 58, 60/1, 61, 62, 131, 130, 47, 49/1, 50 bis 55

Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 23

mit Ausnahme der Flurstücke 48/1, 53/5, 55 bis 57, 58/5, 59/5, 60/2, 93/4, 51/18, 48/2 bis 48/5, 49/1 bis 49/7, 51/20 bis 51/23, 51/9 bis 51/12, 1/1 bis 1/3, 2/1, 2/2, 4/1, 6/2, 6/4, 7/5, 7/7, 7/9, 9/1 bis 11/1

Rahmenkarte Homfeld 9853 B

mit den Flurstücken 23 bis 30, 17/3, 110, 123, 107—109

(3) Ausgenommen sind in Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Grafschaft Hoya in Syke ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. SY 38 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- e) Kraftfahrzeuge zu waschen;

f) Abfälle, Müll, Schluff oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Hoya als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Hoya in Syke als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauercampplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttbladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren;
- h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise zu beseitigen.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

Darüber hinaus

2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 6

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Ringwall Heiligenberg“ (Amtsblatt der Regierung Hannover vom 29. 10. 1938, Seite 161 und 162) und „Vilser Holz“ (Amtsblatt der Regierung Hannover vom 1. 11. 1952, Seite 208) außer Kraft.

Syke, den 19. Juni 1974

Landkreis Grafschaft Hoya

als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:

Schwermer

**Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutze
des Landschaftsteils „Rutental“ in der
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des nieders. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rutental“ vom 19. 06. 1974 (Abl. f. d. RB Hannover Nr. 20, S. 1036) wird für den in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 durch eine schwarze Punktreihe markierten Bereich aufgehoben, wobei die diesem Bereich abgewandte Punktseite die Grenzlinie darstellt.

§ 2

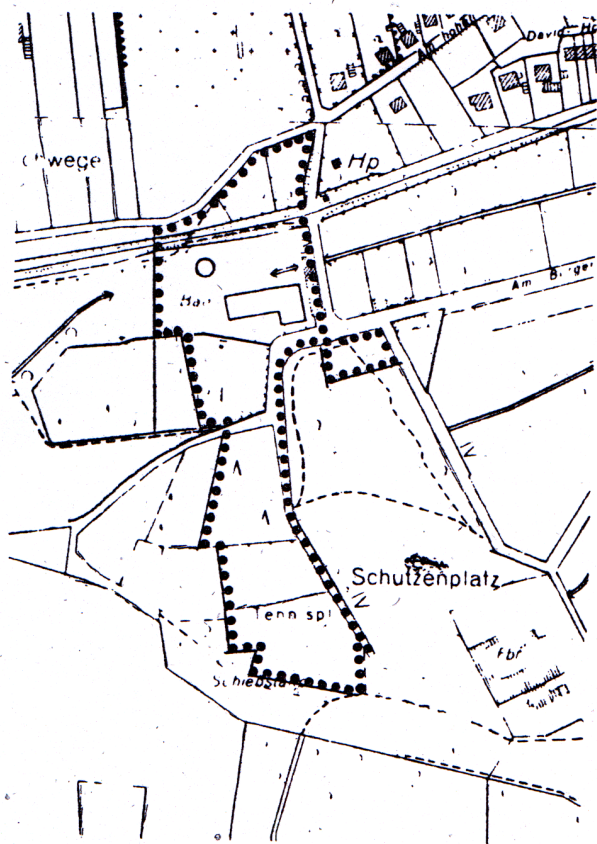
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 14. 11. 1985

Landkreis Diepholz

Heise

— Oberkreisdirektor —



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

(DGK 3119/30, 36)

Maßstab 1:5000